



Zeichenerklärung Maßnahmen

M	Minimierungsmaßnahme	FCF	CEC-Feldhecke	CEC	CEC-Maßnahme
A	Ausgleichsmaßnahme	FCF	FCF-Maßnahme		
E	Erhaltungsmaßnahme				
G	Gestaltungsmaßnahme				

rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzgesetzes

Abgrenzung der Kompensationsfläche

Entwicklung von Wald

Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald

Entwicklung Waldmantel

Entwicklung Waldmantel (Gehölzpflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)

Feldgehölzpflanzung

Feuchtwiesenschilf / Ufergehölzpflanzung

Gehölzsukzession

Knickneuanlage

Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen

Hochstamm-pflanzung

Kopfbäum-pflanzung

Pflanzung Obst-Hochstamm

Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)

Mitteltreifenpflanzung (Straßenbegleitgrün)

Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautbaum / Waldsäum

Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Uferstrandstreifen

Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen

Entwicklung von mesophil-em Extensivgrünland

Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland

Entwicklung von Ackerbrachen

Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)

AB RB

Absatz- / Regenrückhaltebecken

naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerschnitten

Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen

Anlage von Bänken

Rückbau vorhandener Wege und Straßen

Verlängerung von Gräben und Fließgewässern

Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft

Biotoptypen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung. Pflege entsprechend des Biotoptyps. Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase

Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotoptypen während der Bauphase

Bereiche zur Sicherung für die Ausbringung von Vogel-Nisthilfen oder Knickaufwertung für Haselmause

Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplantes Vorhaben

geplante Trasse im Einschnitt / in Damme

Wildleiteinrichtung

dauerhafte Amphibienleiteinrichtung

zusätzliche, temporäre Amphibienleiteinrichtung

Kollisionschutzwand (Vogel und/oder Fledermaus)

Sicht- / Blendschutzwand

Eingriffsgrenze

Grenze baubehinderter Flächenanspruchnahme

CEC-Maßnahme

kombinierter Fischotter-/Wildziele

kombinierte Blind- und Kollisionschutz-einrichtung (Fledermaus)

dauerhafter Kollisions-schutzzaun (Fledermaus)

Zeichenerklärung der Biotoptypen und Nutzungstypen siehe Anlage 12.1 Blatt 1.1 bis 1.7 (Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

6	Anpassung Maßn. 0.9 (Ergänzung Umweltausgleichsmaßnahme, Ergänzung Maßn. 18.1 (Amphibienleiteinrichtung), Ergänzung Maßn. 0.8, 17, 21, 21.2, 31.6 (Doppelgraben), 31.7, 31.8 (Haselmaus/Reptilien), Anpassung Maßn. 18.1 (Vogel-CEC))	07/2016	Aust / Steinlein
5	Anpassung Maßnahmen 0.4 (Ergänzung Erhaltung, Ergänzung Maßn. 13.11, 13.15, 13.16, 18.1 (Beschreibung) und 18.6 (Rücknahme Gehölze))	06/2016	Haas / Steinlein
4	Änderungen Maßnahmen (ausdrückliche Beschreibung siehe 2.2 Blatt 1 bis 19.2)	09/2015	Haas / Steinlein
3	Änderungen Maßnahmen (ausdrückliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 21), Ergänzung Legende	01/2014	Haas / Steinlein
2	Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.08.13	Haas / Steinlein
1	Änderung Maßnahmen (ausdrückliche Beschreibung siehe 2.2 Blatt 1 bis 21.2), Anpassung Bestand an neuen Kartierungen 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechler

TRÜPER GONDESEN PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN		TGP_1121	Datum	Name
AN DER UNTERTRAVE 17, 23552 LÜBECK		gezeichnet	06/2009	Steinlein/Lechler
FON: 0451/9882-0, FAX: 0451/9882-22		geprüft	06/2009	Pahl
Lübeck, den 06/2009		geprüft	06/2009	Gondesen

M ECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSSBAU GMBH SCHWERIN		Schwerin, den 06/2009	Datum	Zeichen
Ludwigsländer Chaussee 72, 19091 Schwerin, Telefon: 0385039950, Telefax: 0385097127		bearb.	06/2009	Köllmann
merkel MERKEL INGENIEUR CONSULT		gez.	06/2009	Pasch
Bismarckstr. 1, 20105 Kiel, Telefon: 0431030310, Telefax: 0431030769		gepr.	06/2009	Berchtold

Straßenbauverwaltung Land Schleswig - Holstein

Unterlage Nr. 3
Blatt Nr. 13
Rep. Nr.

Straße: BAB A 20 Betr.-km.
Nächster Ort: Hartenholm

Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A
A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 34+750.531

Aufgestellt: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein Niederlassung Lübeck Projektgruppe A20

gez. Lüth
Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage
vom 29.06.2009

Anlage: 3
Blatt: 13 **Deckblatt**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Planfeststellungsbehörde

Festgestellt mit Beschluss
vom 27.04.2017
Az.: 405 - 563.32 - A20 - 01/11
Dieser festgestellte Plan ist Bestandteil des vorbezeichneten Beschlusses. Für die Angabe der Rechtsgrundlagen und deren Fundamentieren wird auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.
Kiel, den 27.04.2017
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Planfeststellungsbehörde

gez. Quimbach

- 0.1 G** L1
Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
- Rasensaaten
- Entwickeln von Hochstaudenfluren
- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen
- 0.2 G/M** M1, M2, M3, L1, L2
Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittböschungen sowie abschirmende Pflanzungen
- 0.3 G** L1
Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen
- 0.4 M** B2 / W2
Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verdichtungen
- 0.5 M**
Schutz von:
- wertvollen Vegetations- und Einzelbeständen
- Waldflächen
- landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen
- 0.6 Ar/M**
Bauzeitregelung / Beschränkung für die Baufeldfreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
- Gehölzschnitt erfolgt zum Schutz der Brutvögel (Gebüsch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 01. März und 31. August
- Baumfällungen (mögliche Tagesquartiere von Fledermäusen) erfolgen nur in der Zeit vom 01.12 bis 28.02.
- Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht zum Schutz der Brutvögel der halboffenen Standorte nur in der Zeit vom 1. Sept. bis 28. Feb. Ausnahme: Ausweisung von Kniebänken (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenerflur (Ende April bis Ende Juni) und Heideleiche (Ende März bis Ende Mai) ausgesetzten Bautätigkeit länger als 5 Tage sind Vergrämnungsmaßnahmen (s. Maßnahmenblatt) durchzuführen, wenn die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
- Brandgans: Vergrämnung vor der Brutzeit (falls unvermeidlicher Baubeginn Anfang April bis Anfang Juli) durch Beseitigung Verschleißens bzw. das Abhängen von Brutstrukturen im Baufeld.
- Im Bereich des Kiesabbaugebietes Bark erfolgt eine Baufeldräumung zum Schutz des Brutvogels und der Uferschwalbe in der Zeit vom 01.10 bis 28.02. Sollten danach noch potenzielle Bruthabitate vorhanden sein (Steilhang) oder die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgen, sind diese vor der Brutzeit mit einem Vlies oder Planen abzuhängen.
- Aussetzen des Gebäuderückbaus (Bau-km 16+850 und 28+900) während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Rauchschnäbeln, (potenziell) Feldsperling, Hausrotschwanz und Schilferule von 01.03 bis 20.09.
- Abriss von Gebäuden mit Eignung als Fledermausausgangsversteck erfolgt nur in der Zeit vom 01.12 bis 28.02.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten
- Im Bereich des Kiesabbaugebietes Bark (Bau-km 33+110 bis 33+975) ist bei der Baufeldfreimachung eine Vergrämnung von Reptilien aus dem Baufeld als vorsorgliche Schutzmaßnahme vorgesehen (Kurzhalten der Vegetation ab Mitte März im Baufeld und nachfolgende Abzäunung Mitte bis Ende April)
- Hinweis: Die Beschreibung der beiden Maßnahmen (Ar. M), die sich nur auf den Bereich des Kiesabbaugebietes Kiesabbaugebietes Bark beziehen, erfolgt ausschließlich auf den entsprechenden Maßnahmenplänen Blatt 17, 18, 22.6 und Anlage 3 Blatt 13.

- 13.11 Ar** T1H
- Vor Baubeginn sind die Knicks/Redder/Wald im Bereich der Bau-km 27+400 bis 34+750 außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus von Anfang November bis Februar auf den Stock zu setzen. Die Stubben können ab Mitte April entfernt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus
- 13.14 Ar** T1H
- Vor Baubeginn sind bis Ende April Nisthilfen für Haselmause in den betroffenen Knicks/Redder/Wald auszubringen (Bau-km 26+950 bis Bauende). Die Haselmause werden mittels Nisthilfen ab September bis Anfang November eingefangen und auf die Umsiedlungsflächen verbracht.
- Danach sind die Knicks/Redder/Wald unmittelbar auf den Stock zu setzen und zu roden.
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Haselmaus
- 13.15 CEF** T1H
- 1 Jahr vor Baubeginn Aufwertung vorhandener Knicks als Lebensraum für die Haselmaus (Bau-km 30+200 bis Bauende)
- Vorgesehene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF) für Haselmaus
- 13.16 Ar** T1H
- Vergrämnung in eine neu geschaffene oder aufgewertete Struktur für die Haselmaus (s. CEF-Maßnahmen 12.1, 13.4, 16.1, 18.3, 19.1, 13.15)
- Vor Baubeginn sind die Knicks/Redder/Wald im Bereich der Bau-km 26+475 bis 34+700 außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus von Anfang November bis Februar auf den Stock zu setzen. Die Stubben können ab Mitte April entfernt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus
- 16.1 A/M/CEF** M1, M2, M3, L1, L2, PT1, PT3, T1H
- Aufschüttung einer Verwallung (bis 4 m hoch)
- Knickneuanlagen
- Entwicklung von Staudenfluren
- Entwicklung als Gehölzsukzession/Feldgehölzen
- Staudenfluren an bestehenden, randlichen Knicks
- Pflanzung von Einzelbäumen
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus
- 16.2 G** M1, M2, M3, L1, L2
- Neuanlage Feldhecke
- Entwicklung von Staudenfluren
- 16.3 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren

- 17.1 G/M/A/CEF** PT1, L1, L2, M4, T1H
- Herstellung eines neuen Rad- und Fußwegs
- Neuanlage von Knicks und Feldhecken
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Pflanzung von Einzelbäumen
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (170 m Knick)
- 17.2 G/A/CEF** L1, L2, L3, PT1, W1, W2, T1H
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Aufschüttung einer Verwallung
- Neuanlage Knick und Feldhecke
- Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit nachfolgender Entwicklung von Gehölzsukzession
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (530 m Knick)
- Reishäufen (auch als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme für Reptilien)
- 17.3 A/CEF** PT1, M4, L1, L2, T1H
- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Neuanlage Knick und Feldhecke
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (564 m Knick)
- Reishäufen (auch als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme für Reptilien)
- 17.4 G/M/A** PT1, L1, L2, L3, M4
- Pflanzung von Baumreihen
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 17.5 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Staudenfluren
- 17.6 M/A** M1, M2, M3, L1, L2, PT1
Neuanlage Feldhecke

- 18.1 M/Ar** PT1, PT3, T1F, M1, M2, L1, L2, W6
- Dammschüttung aus Sand
- Neigung der Böschung oberhalb des Wasserspiegels 1:2
- Entwicklung von trockenen Staudenfluren und Magerrasen auf den Böschungen
- Errichtung einer Vogelschlagschutz-(Kollisionschutzwand beidseitig der Trasse (4 m hoch))
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Eisvogel und Zwergfledermaus (Kollisionschutz)
- Anschließend an die Kollisionschutzwand wird eine feste laubfrostsichere Amphibienleiteinrichtung als vorsorgliche Schutzmaßnahme für Amphibien und Reptilien installiert (Vermeidungsmaßnahme) im Norden der Kollisionschutzwand beidseitig der Trasse (Bau-km 33+975 bis 34+400) und im Süden einseitig auf der Nordseite des Wirtschaftsweges Bark - Wittenborn (Achse 810, Bau-km 0+40 bis 0+340 und Bau-km 0+381 bis 0+660)
- 18.2 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung des abgehängten Wirtschaftsweges mit nachfolgender Entwicklung von Staudenfluren
- 18.3 M/A/CEF** M1, M2, L1, L2, PT1, T2, T1H
Neuanlage einer Feldhecke auf bis zu 2 m hohem Wall
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (240 m Feldhecke)
- Reishäufen (auch als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme für Reptilien)
- 18.4 M** M4
- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Herstellung eines Knickwalls
- 18.6 A/CEF** T3
- Entwicklung einer Bruthöhle an einer Steilwand oder einer künstlichen Nisthilfe für den Eisvogel
- Vorgesehene artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) für Eisvogel
- Anlage von niedrigen Wällen aus Steinen, Sand und Totholz (als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme für Reptilien)

- 18.7 CEF** T3
- Einbringen von 8 Kunsthöhlen (Brutröhren) am Rand des Knickwalls
- Vorgesehene artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) für Brandgans
- 19.1 A/G/CEF** L1, L2, PT1, T1H
- Entwicklung von Gehölzsukzession
- Entwicklung von Staudenfluren
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (0.16 ha Feldgehölz)
- Reishäufen (auch als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme für Reptilien)
- 19.2 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung des abgehängten Restabschnittes der Verbindungsstraße mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 19.3 G** L1, L2, W1, W2
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen
- 19.4 M**
- Verbreiterung des östlichen Teils der Verbindungsstraße
- Schutz des bestehenden Redders während der Bauphase
- Entwicklung von Staudenfluren
- 19.5 M** PT3
Herstellung eines Kleintierdurchlasses
- 19.6 A** L1, L2, PT1
Knickneuanlagen
- 19.8 A/G** PT1, M4, L1, L2
Wiederherstellung von Knicks

- 0.7 Ar** T2Fo
Fischottergerechte Ausführung der geplanten Wildleiteinrichtung im Bereich der Bauwerke 6.01, 6.03, 6.05, 6.07, 6.09 sowie zwischen Bau-km 22+700 bis 23+500, 32+330 bis 33+095 und 33+950 bis 34+740.
- 0.8 M** B1, B2, W1, W2
Ausweisung einer Tankverbots-Zone während der Bautätigkeit (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)

- 0.9 M**
Für die gesamte Baumaßnahme wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung vorgesehen (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan).
Die Umweltbaubegleitung hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten, zu kontrollieren und zu dokumentieren und somit sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt während der Baudurchführung soweit als möglich vermieden werden. Generelles Ziel der ökologischen Baubegleitung ist die Sicherung einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung und einer Dokumentation des umweltrelevanten Bauablaufs auch in Bezug auf den behördlichen Umwelt- und Naturschutz.
Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen 0.2 G/M, 0.4 M, 0.5 M, 0.6 Ar, 0.7 Ar, 0.8 M, 1.1 M/Ar, 1.2 A/M/Ar, 1.4 A/M/Ar, 1.7 Ar, 1.8 Ar, 3.5 Ar, 4.1 M/Ar, 4.2 A/M/Ar, CEF, 4.3 A, 5.1 A, 6.5 M, 9.0 Ar, 7.2 A/G/Ar, 9.6 M/Ar, 8.7 A/M/Ar, CEF, 8.8 A, 8.10 CEF, 8.11 Ar, 9.1 M/A/CEF, 11.1 A/CEF, 11.2 M/A/CEF, 11.3 M/Ar, 11.4 A/CEF, 11.5 A, 11.6 A/CEF, 11.7 A/CEF, 11.8 Ar, 12.1 A/CEF, 13.3 M/G/Ar, 13.4 A/CEF, 13.5 A bis 13.10 A, 13.11 Ar, 13.14 Ar, 13.15 CEF, 13.16 Ar, 14.3 A/G/CEF, 14.4 A/G, 15.1 M, 15.5 A/M/CEF, 15.6 A/CEF, 15.10 CEF, 16.1 A/M/CEF, 17.1 G/M/A/CEF, 17.2 G/A/CEF, 17.3 A/CEF, 17.3 A/CEF, 18.3 M/A/CEF, 18.6 CEF, 18.7 CEF, 19.1 A/G/CEF, 19.5 M, 24.1 CEF, 26.1 Ar (s. entsprechende Maßnahmenblätter).
Bei weiteren A, E und Ar-Maßnahmen wirkt die UBB bei der Herstellungs- und der ersten Funktionskontrolle mit.